



Amtssigniert. SID2020062025668
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

An das
Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

p.a. katharina.kaiser@bmlrt.gv.at

Telefon 0512/508-2211
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-552/702-2020

Innsbruck, 04.06.2020

Zu GZ 2020-0.317.300 vom 20. Mai 2020

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 1 (§ 45 Abs. 3):

Es soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um in Zeiten einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstsäädlingen durch Verordnung eine zeitlich befristete Verpflichtung holzverarbeitender Betriebe zur Abnahme von Schadholz aus der sie umgebenden Region vorzusehen.

Wenngleich die Intention dieser Regelung, der bessere Umgang mit den anfallenden Mengen an Schadholz durch Schädlingsbefall, aus fortfachlicher Sicht nachvollziehbar ist, so ist diese Regelung vor dem Hintergrund verfassungs- und unionsrechtlicher, marktwirtschaftlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Gesichtspunkte jedenfalls abzulehnen und sollte entfallen.

So scheint § 45 Abs. 3 etwa im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf Unversehrtheit des Eigentums bzw. auf Erwerbsfreiheit bedenklich.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung gelangt – vor allem im Hinblick auf den bezogenen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG „Forstwesen“ – an kompetenzrechtliche Grenzen. Auch scheint § 45 Abs. 3 im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und das Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz (vgl. etwa VfSlg. 4139/1962, 4662/1964, 5373/1966, 7945/1976; 10.296/1984, 19.569/2011, uvm.) nicht ausreichend determiniert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Forstorganisation zu Zl. Forst-F35/173-2020 vom 27. Mai 2020

Wasser-, Forst- und Energerecht

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

die Gruppen

Forst

Agrar

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.